

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# TE OGH 2000/4/7 5Ob183/99v

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.04.2000

## Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr. Klinger als Vorsitzenden sowie durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr. Floßmann, Dr. Baumann und Dr. Hradil und die Hofrätin des Obersten Gerichtshofes Dr. Hurch als weitere Richter in der außerstreitigen Rechtssache der Antragsteller 1. Julius K\*\*\*\*\*, 2. Christine K\*\*\*\*\*, 3. Igir S\*\*\*\*\*, 4. Anton Z\*\*\*\*\*,

5. Christine Z\*\*\*\*\*, 6. Sonja D\*\*\*\*\*, 7. Karl K\*\*\*\*\*, 8. Kim G\*\*\*\*\*, alle \*\*\*\*\*, wider die Antragsgegner 1. DI Alexander M\*\*\*\*\*, 2. Karoline L\*\*\*\*\*, beide vertreten durch Gerhard Brichard, Immobilitentreuhänder und Gebäudeverwalter, Peter Jordan-Straße 8, 1190 Wien, wegen § 37 Abs 1 Z 2 iVm § 6 MRG, infolge Rekurses des Erstantragsgegners gegen den Beschluss des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Wien als Rekursgericht vom 2. März 1999, GZ 40 R 531/98d-34, den 5. Christine Z\*\*\*\*\*, 6. Sonja D\*\*\*\*\*, 7. Karl K\*\*\*\*\*, 8. Kim G\*\*\*\*\*, alle \*\*\*\*\*, wider die Antragsgegner 1. DI Alexander M\*\*\*\*\*, 2. Karoline L\*\*\*\*\*, beide vertreten durch Gerhard Brichard, Immobilitentreuhänder und Gebäudeverwalter, Peter Jordan-Straße 8, 1190 Wien, wegen Paragraph 37, Absatz eins, Ziffer 2, in Verbindung mit Paragraph 6, MRG, infolge Rekurses des Erstantragsgegners gegen den Beschluss des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Wien als Rekursgericht vom 2. März 1999, GZ 40 R 531/98d-34, den Beschluss

gefasst:

## Spruch

Der Rekurs des Erstantragsgegners wird zurückgewiesen.

## Text

Begründung:

Mit dem angefochtenen Beschluss hat das Rekursgericht den Rekurs des Erstantragsgegners gegen den Sachbeschluss des Bezirksgerichtes Floridsdorf vom 27. 3. 1998, GZ 26 Msch 11/96z-21, zurückgewiesen, da er als Hälfteeigentümer zu einer solchen Prozesshandlung nicht legitimiert sei.

## Rechtliche Beurteilung

Unabhängig von der Frage einer analogen Anwendbarkeit des § 519 ZPO (vgl WoBl 1993/48; MietSlg 46.473), war der vorliegende Rekurs an den Obersten Gerichtshof schon deshalb zurückzuweisen, weil die 14-tägige Rekursfrist des § 521 ZPO nicht eingehalten wurde. Gemäß § 37 Abs 3 Z 16 MRG gelten vorbehaltlich der Z 17 und 18 für Rekurse der 3. Abschnitt des vierten Teils der Zivilprozessordnung mit Ausnahme der Bestimmungen über die Unterfertigung eines schriftlichen Rekurses durch einen Rechtsanwalt. Das bedeutet, dass der Rekurs dann, wenn er sich nicht gegen einen Sachbeschluss richtet, einseitig ist und die Rekursfrist nur 14 Tage beträgt. Das gilt auch für einen Rekurs gegen die Zurückweisung eines Rekurses durch das Rekursgericht (MietSlg 47.541). Unabhängig von der Frage einer analogen Anwendbarkeit des Paragraph 519, ZPO vergleiche WoBl 1993/48; MietSlg 46.473), war der vorliegende Rekurs an den Obersten Gerichtshof schon deshalb zurückzuweisen, weil die 14-tägige Rekursfrist des Paragraph 521, ZPO nicht eingehalten wurde. Gemäß Paragraph 37, Absatz 3, Ziffer 16, MRG gelten vorbehaltlich der Ziffer 17 und 18 für Rekurse der 3. Abschnitt des vierten Teils der Zivilprozessordnung mit Ausnahme der Bestimmungen über die Unterfertigung eines schriftlichen Rekurses durch einen Rechtsanwalt. Das bedeutet, dass der Rekurs dann, wenn er sich nicht gegen einen Sachbeschluss richtet, einseitig ist und die Rekursfrist nur 14 Tage beträgt. Das gilt auch für einen Rekurs gegen die Zurückweisung eines Rekurses durch das Rekursgericht (MietSlg 47.541).

Das verspätete Rechtsmittel des Erstantragsgegners war daher zurückzuweisen.

## Anmerkung

E57475 05A01839

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:0050OB00183.99V.0407.000

## Dokumentnummer

JJT\_20000407\_OGH0002\_0050OB00183\_99V0000\_000

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)